

Chemetall GmbH · Trakehner Straße 3 · D-60487 Frankfurt am Main

An alle Kunden der CHEMETALL

Mai 2022
Global EHS Management &
Product Stewardship
Tel.: +49 69 7165-0E-Mail: sds.global-chemetall@basf.com
www.chemetall.com





Seite 1 von 4

Auswirkungen der REACH und CLP Verordnung auf Produkte der CHEMETALL



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief gibt Ihnen die CHEMETALL grundsätzliche Informationen und Antworten auf Ihre Fragen zum Thema REACH und CLP Verordnung.

Grundsätzliches Vorgehen

-  Die CHEMETALL GmbH und ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden „CHEMETALL“ genannt) sind sich der Anforderungen nach REACH bewusst und arbeiten intensiv an der Umsetzung der aus der REACH und CLP Verordnung resultierenden Pflichten.
-  Die CHEMETALL wird die Vorschriften der REACH und CLP Verordnung einhalten und genau wie andere chemikalienrechtliche Vorschriften, die für unser Geschäft relevant sind, befolgen. Die CHEMETALL wird keine Stoffe in ihren Produkten einsetzen, die nicht REACH konform sind.
-  Die CHEMETALL wird nur in Ausnahmefällen rechtlich verbindliche Bestätigungen abgeben, die über die Aussagen dieses Standardschreibens hinausgehen.
-  Einige Informationen wie z.B. die genaue chemische Identität und Zusammensetzung unserer Stoffe und Gemische sind Geschäftsgeheimnisse und können unseren Kunden nicht mitgeteilt werden.

Registrierung

-  Die CHEMETALL hat erfolgreich alle Stoffe registriert, die für eine Registrierung bis zum 30. November 2010, 31. Mai 2013 und 31. Mai 2018 identifiziert wurden. Auch zukünftig werden registrierungspflichtige Stoffe registriert.
-  Die Registrierung eines Stoffes durch die CHEMETALL wird im Allgemeinen zu einer Überarbeitung der betroffenen Sicherheitsdatenblätter führen. Sie finden die Registriernummer in Kapitel 1 und /oder 3 des Sicherheitsdatenblattes. Eine zusätzliche Mitteilung von Registriernummern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

- + Stoffe sind nur dann zu registrieren, wenn sie in einer Menge von ≥ 1 Tonne pro Jahr in der EU hergestellt oder aus Nicht-EU Ländern importiert werden. Viele Produkte der CHEMETALL enthalten Stoffe, die von der REACH Verordnung ausgenommen sind, wie z.B. Naturstoffe, Polymere, Reaktionsprodukte, Neutralisationsprodukte etc. Gemische selbst sind nicht zu registrieren. Die CHEMETALL hat daher nicht alle Stoffe, die die CHEMETALL herstellt oder vermarktet, registriert.
- + Für Stoffe, die die CHEMETALL nicht selbst herstellt oder importiert, sondern einkauft, erhält die CHEMETALL die Registriernummern von unseren Lieferanten. Sie finden diese Registriernummern auch in den aktualisierten Sicherheitsdatenblättern der entsprechenden CHEMETALL Produkte. Bitte beachten Sie auch hier, dass Hersteller oder Importeure Ausnahmen von der Registrierpflicht nutzen können. Demzufolge sind diese Firmen weiterhin zulässige (legitime) Lieferanten, auch wenn ihre Stoffe keine Registriernummer aufweisen. Auf jeden Fall bestätigt unser Lieferant jedoch mit dem Akzeptieren unseres Bestellauftrages die Lieferung REACH konformer Rohstoffe.
- + Die Verfügbarkeit der Registriernummern von bezogenen Rohstoffen gilt nicht als wesentliche Änderung und führt deshalb nicht zum sofortigen Nachversand der aktualisierten Sicherheitsdatenblätter. Ferner kann die mehrstufige Kommunikationskette zwischen Registrant und nachgeschalteten Anwendern (downstream user), zu unvermeidlichen Verzögerungen bei der Informationsweitergabe via Sicherheitsdatenblatt führen.

SVHC Stoffe – besonders besorgniserregende Stoffe

- + Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht regelmäßig Vorschläge zur Identifizierung von Chemikalien als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern). Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von identifizierten Stoffen, die Kandidaten für eine Priorisierung (die "Kandidatenliste") sind. Stoffe auf der Kandidatenliste sind mögliche Kandidaten für eine Zulassung.
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>
- + Die Nennung von Stoffen auf der Kandidatenliste führt nicht automatisch zu einer Zulassung und gibt keinen Hinweis über Gefahren, die aus der Verwendung dieser Stoffe in der Lieferkette resultieren können. Erst wenn ein Kandidatenstoff offiziell auf den Anhang XIV der REACH Verordnung überführt wurde, ist die Verwendung nach einer Übergangsfrist zulassungspflichtig.
- + Sobald die offizielle Entscheidung der ECHA vorliegt und neue Kandidatenstoffe veröffentlicht sind, prüft die CHEMETALL ihre Produkte auf möglicherweise enthaltene Kandidatenstoffe. Sollten in Produkten der CHEMETALL Stoffe der Kandidatenliste enthalten sein, so sind diese als gefährliche Inhaltsstoffe in Kapitel 3 des Sicherheitsdatenblattes einschließlich der Konzentrationsangabe in der Mischung aufgeführt. Diese Stoffe müssen lediglich ab einer Konzentration $> 0.1\%$ auf dem Sicherheitsdatenblatt genannt werden. Zudem wird der Stoff in Kapitel 3 (übergangsweise in Kapitel 15) auch als Stoff der Kandidatenliste ausgewiesen. Gleiches gilt für die Stoffe der Zulassungsliste.
- + **Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Kommunikation von SVHC Stoffen an unsere Kunden besteht nicht.**

- + Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor der offiziellen Veröffentlichung der ECHA keine weiteren Informationen geben können.

Zulassung

- + Die Entscheidung zur Aufnahme eines Stoffes von der Kandidatenliste in die Zulassungsliste (Anhang XIV) wird auf der ECHA Homepage veröffentlicht. <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>
- + Die CHEMETALL hat sich zum Ziel gesetzt, für Stoffe, die der Zulassung unterliegen, Substitutionsprodukte zu entwickeln. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, wird die CHEMETALL für relevante, technisch zwingend notwendige Verwendungen die Möglichkeit einer Zulassung prüfen. Die CHEMETALL kann jedoch keine Garantie für die Erteilung einer Zulassung durch die Behörde geben.

Restriktion

- + Die Stoffe, die einer Beschränkung nach REACH Annex XVII unterliegen finden sie in Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblattes. Bitte beachten Sie, dass trotz Nennung in Kapitel 15 die Produkte/Anwendungen nicht betroffen sein müssen.

Sichere Verwendung entlang des Lebenszyklus (CSA/CSR)

- + Für alle registrierungspflichtigen Stoffe, die in Mengen größer als 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden, ist eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) und ein Stoffsicherheitsbericht (CSR) zu erstellen.
- + Hauptelement des Stoffsicherheitsberichtes ist die Beschreibung von Expositionsszenarien, die für eine identifizierte Verwendung empfohlen werden. Hierin sind Risikominderungsmaßnahmen enthalten, die der Hersteller oder Importeur getroffen hat und dem nachgeschalteten Anwender empfiehlt.
- + Identifizierte Verwendungen der CHEMETALL wurden in enger Abstimmung mit den Kunden und Verbänden erfasst. Hierzu werden die in der ECHA Leitlinie zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung in Kapitel R.12 aufgeführten Verwendungsbeschreibungen (Use Descriptions) herangezogen.
- + Die Expositionsszenarien einschließlich der Risikomanagementmaßnahmen von Stoffen, die von Lieferanten der CHEMETALL bei der ECHA registriert wurden, werden von CHEMETALL berücksichtigt.
- + Bitte beachten Sie, dass die Weitergabe von Expositionsszenarien im Anhang des erweiterten Sicherheitsdatenblattes (eSDB) derzeit vor allem für Reinstoffe oder Reinstoffe in wässriger Lösung erfolgt. Für Mischungen werden zutreffende Risikominderungsmaßnahmen in den 16 Kapiteln des Sicherheitsdatenblattes kommuniziert. Dies ist notwendig, da nicht für alle Stoffe in Mischungen Expositionsszenarien vorliegen und keine widersprüchlichen oder für die Mischung unzutreffenden Informationen aus Expositionsszenarien von Einzelstoffen weitergegeben werden sollen.
- + Sollten Ihre Verwendungen durch die Standardexpositionsszenarien nicht ausreichend abgedeckt sein, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Wir empfehlen Ihnen dringend, uns die

fehlenden Verwendungen in Anlehnung an die aufgeführten ECHA Verwendungsbeschreibungen zu melden. Dies hilft uns die fehlenden Verwendungsbeschreibungen in die Kommunikation entlang der Lieferkette aufzunehmen.

- + Bitte beachten Sie, dass einige spezielle Verwendungsbeschreibungen in mehr generischen Beschreibungen enthalten sein können.
- + Nicht gefährliche Stoffe erfordern keinen quantitativen Stoffsicherheitsbericht, daher ist eine qualitative Expositionsbewertung ausreichend.

CLP Verordnung (Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

C&L Inventory (Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar)

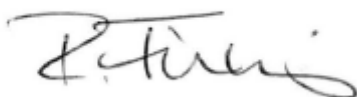
- + Hersteller und Importeure, die gefährliche Stoffe auf den Markt bringen, haben in Anlehnung an Artikel 40 der CLP Verordnung bestimmte Informationen, insbesondere die Stoffidentität sowie die Einstufung und Kennzeichnung dieses Stoffes der ECHA zu melden, die in das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar aufgenommen werden.
- + CHEMETALL hat zum 1. Dezember 2010 alle relevanten Stoffe in das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar (C&L Inventory) gemeldet und ergänzt die Meldungen, sobald neue Stoffe hergestellt/importiert und auf den Markt gebracht werden.
- + Ändert sich die Einstufung und Kennzeichnung gemeldeter Stoffe, wird die Meldung im C&L Inventory aktualisiert.

Regulatorische Fragen richten Sie bitte an:

sds.global-chemetall@basf.com

Mit freundlichen Grüßen,

CHEMETALL GMBH



Dr. Robert Finking
Director Global Product Stewardship



Dr. Viola Lampietro
Gruppenleiterin Chemical Regulations